



S a t z u n g
der
Gesellschaft der Freunde der FH Münster e.V.

§ 1
Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
„Gesellschaft der Freunde der FH Münster e.V.“.
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen. Sein Sitz ist Münster.

§ 2
Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; seine Tätigkeit ist nicht auf eigenwirtschaftliche Zwecke gerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 3
Zweck der Gesellschaft

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Fachhochschule Münster bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Die dem Verein zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel sollen insbesondere für folgende Ausgaben verwendet werden:
- a) Förderung der praxisbezogenen Lehre auf wissenschaftlicher

Hüfferstraße 27
48149 Münster

Vorsitzender des Vorstands
Dr. Fritz Jaeckel

Ansprechpartnerin
Maike Giesbert
Tel.: (0251) 83-64615
Fax: (0251) 83-64699
Mail: gdf@fh-muenster.de

Bankverbindung:
Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE22 4035 1060
0073 0979 82
BIC: WELADED1STF

- b) Grundlage, Förderung von anwendungsorientierter Forschung, **dabei ist die Förderung gewerblicher bzw. wirtschaftlicher Tätigkeiten ausgeschlossen,**
 - c) Förderung der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der beruflichen Praxis,
 - d) Verbesserung der personellen und sachlichen Ausstattung der vorhandenen Lehr-, Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen,
 - e) Förderung der **regionalen** und internationalen Kooperation mit Hochschulen, Betrieben und Unternehmen, einschließlich der Unterstützung des Austausches von Wissenschaftlern und Studierenden, **durch Veranstaltung von fortbildenden Workshops und Austauschformaten, (digitale) Formate in den Bereichen Transfer, Innovation und Wissenschaft, Netzwerkveranstaltungen,**
 - f) Finanzielle Förderung von Studierenden durch Stipendien.
- (3) Zur Erfüllung dieser Zwecke errichtet der Verein eine rechtlich selbstständige Stiftung, deren Stiftungszwecke mit denen des Vereins korrespondieren. Der Verein muss eine beherrschende Stellung innerhalb der Stiftung einnehmen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Als Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, wirtschaftliche Unternehmungen und Gesellschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit aufgenommen werden, die die Gewähr bieten, den Verein bei der Verfolgung seiner Ziele in besonderer Weise wirkungsvoll zu unterstützen.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Abschluss des Kalenderjahres.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts. Mitglieder, die der Fachhochschule angehören, haben das passive Wahlrecht nur im Rahmen des § 12 Abs. 2.

- (2) Ein Mitglied kann sich bei der Beschlussfassung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Schriftliche Vollmacht ist erforderlich, vertretene Mitglieder zählen als erschienene Mitglieder. Korporative Mitglieder haben dem Vorstand mitzuteilen, wen sie mit ihrer Vertretung betrauen.

§ 7

Geschäftsjahr, Beiträge, Spenden

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Beiträge werden zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Über die Festsetzung von Beiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Gesellschaft kann Spenden annehmen. Zweckbindungserklärungen können widerruflich vorgenommen werden.

§ 8

Vereinsvermögen

- (1) Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung von Zwecken im Sinne des § 3 verwendet.
- (2) Alle Mittel des Vereins, gleich welcher Art, sind für den Vereinszweck zu verausgaben oder zweckgebundenen Fonds zuzuführen. Für zweckgebundene Fonds kann eine besondere Form der Verwaltung vorgesehen werden, sofern einerseits der in § 3 genannte Zweck eingehalten wird und andererseits dem Verein keine wirtschaftlichen Belastungen entstehen.

§ 9

Sektionen

- (1) Für einen Fachbereich, einen Studiengang oder eine vergleichbare Struktureinheit der FH Münster kann eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Sektion gegründet werden. Der Vorstand beschließt über jeweilige Anträge. Die Sektionsleiter werden von den Mitgliedern der Sektion gewählt; andernfalls können sie vom Vorstand kommissarisch eingesetzt werden.:

§ 10

Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand i.S.d. § 26 BGB.

Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Ein Mitglied des Vorstands, nämlich der stellvertretende Vorsitzende oder der Schatzmeister, kann der FH Münster angehören.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Der Beirat hat ein Vorschlagsrecht. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12

Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Vorbereitung und Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Beschaffung, Verwendung und Verwaltung der Mittel bzw. zweckgebundener Fonds.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (3) Über Beträge bis zu 2.000,- Euro kann der Schatzmeister im Rahmen des Vereinszwecks allein verfügen.
- (4) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu Sitzungen des Vorstandes und zur Mitgliederversammlung ein und leitet sie.
- (5) Der Vorstand haftet dem Verein bei Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 13

Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens sieben und maximal zehn Mitgliedern. Der Vorstand hat ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Beirats.
- (2) Bis zu drei der in § 13 Abs. 1 genannten Beiratsmitglieder können von der Hochschule benannt werden. Dazu zählen ein Mitglied des Präsidiums sowie möglichst je ein Vertreter der Hochschulstandorte Münster und Steinfurt.
- (3) Die gemäß Abs. 2 von der Hochschule benannten Personen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt; Wiederwahl ist zulässig.

- (5) Die Amtszeit des gesamten Beirats beträgt fünf Jahre.
- (6) Der Beirat wählt einen Vorsitzenden aus dem Kreis der gewählten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (7) Der Beirat steht dem Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben beratend zur Seite.
- (8) Bei Förderungsanträgen, die einen Betrag von jährlich mehr als 7.500,- Euro erfordern, ist dem Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal abgehalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen sowie dann, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter (Versammlungsleitung) mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung. Der Vorstand sorgt für die Protokollführung.
- (3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand aufgestellt. Vorschläge für eine Änderung der Satzung sollen dem Einladungsschreiben mit dem vollen Wortlaut beigefügt werden; sie müssen den Mitgliedern jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung mitgeteilt sein. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich oder dem Vorstand vorzulegen, der die ergänzte Tagesordnung den Mitgliedern umgehend schriftlich bekannt zu geben hat.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Versammlungsleiter und der Protokollführer unterzeichnen.
- (5) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Handelt es sich um Wahlen, entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- (7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung über eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nur verhandelt werden, wenn sie vom Vorstand oder von einem Drittel der Vereinsmitglieder gestellt worden sind. Vorschriften über Zweckbindungen und zweckgebundene Fonds können nicht geändert werden.

§ 15

Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat nachstehende Aufgaben:
 - a) die Wahl des Vorstands,
 - b) die Wahl des Beirats,
 - c) die Bestätigung der von der FH benannten Beiratsmitglieder,
 - d) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichts, des Kassenberichts des Vorstands und des Kassenprüfungsberichts,
 - e) die Entlastung des Vorstands,
 - f) die Wahl des Kassenprüfers und eines Stellvertreters,
 - g) die Festsetzung eines Mitgliedsbeitrages und dessen Höhe,
 - h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

§ 16

Auflösung bzw. Aufhebung der Gesellschaft

- (1) Über die Auflösung des Vereins kann nur eine allein für diesen Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen. Hierzu müssen zwei Drittel der Mitglieder erschienen sein. Für die Auflösung müssen drei Viertel der erschienenen Mitglieder stimmen.
- (2) Bei Beschlussunfähigkeit ist vom Vorstand unverzüglich eine neue Versammlung einzuberufen, die ebenfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschließt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die FH Münster als Körperschaft öffentlichen Rechts zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (4) Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass eingezahlte Kapitalanteile oder geleistete Sacheinlagen den Mitgliedern bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins zurückerstattet werden, gilt vorstehende Regelung nur für den die eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert übersteigenden Anteil. Sofern bei der Errichtung zweckgebundener Fonds mit Zustimmung des Finanzamtes festgelegt worden ist, dass die Kapitalanteile oder Sacheinlagen bei Auflösung des Vereins ganz oder teilweise auf eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts oder auf eine als steuerbegünstigt anerkannte Rechtspersönlichkeit übergehen, geht diese Regelung vor.

§ 17
Inkrafttreten

Vorstehende Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster in Kraft; gleichzeitig tritt die bisherige Fassung außer Kraft.

Münster, den 05.08.2021